



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 8:

Hundesteuersteuersatzung der Gemeinde Weisenbach

⇒ Änderung der Hundesteuer

a) SACHVERHALT

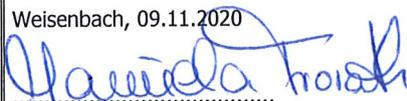
Die Hundesteuer ist eine örtliche Steuer der Gemeinden. Die Besteuerung erfolgt auf die Haltung von Hunden. Die Gesetzgebungskompetenz liegt bei den Ländern. Hingegen liegt die Ertrags- und Verwaltungskompetenz bei den Gemeinden. Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer. Aufwandsteuern kennzeichnen sich dadurch, dass sie an den Besitz oder das Halten von Gütern anknüpfen.

Die Rechtsgrundlage stellt u.a. die Hundesteuersatzung der Gemeinde Weisenbach dar. Die Satzung über die Hundesteuer wurde zuletzt am 9. Dezember 2010 geändert. Erhoben wird die Hundesteuer als Jahressteuer pro Hund. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Steuerschuldner ist der Hundehalter. Als Hundehalter wird in der Regel derjenige gesehen, bei dem der Hund im Haushalt lebt.

Einen einheitlichen Steuersatz/Steuerhöhe gibt es nicht, da die Kommunen selbst bestimmen dürfen, wie hoch ihre Hundesteuer ausfallen soll. In Baden-Württemberg liegt der Hundesteuersatz im Groben zwischen ca. 85 € und ca. 120 Euro.

Die Steuer hat zum einen den Sinn, die Einnahmen der Städte und Gemeinden zu erhöhen und zum anderen hat sie die Funktion, die Zahl der Hundehaltungen in Deutschland zu begrenzen (Ordnungs- und Lenkungsfunktion).

In den letzten Jahren hat die Hundehaltung in Weisenbach bedeutend zugenommen. Im gleichen Atemzug wurden die „Hundebeutel- und Kotbehälter“ im gesamten Gemeindegebiet auf mittlerweile ca. 15 Stück ausgeweitet, die auch wöchentliche mindestens einmal vom Bauhof geleert bzw. befüllt werden. Im Hinblick auf die Ordnungs- und Lenkungsfunktion durch die Zunahme der Hundehaltung in den letzten Jahren und der in diesem Zusammenhang auftretenden Mehraufwendungen für die Gemeinde wird daher vorgeschlagen, die Hundesteuer ab 1. Januar 2021 von bisher 102 Euro auf 114 Euro für den erstgehaltenen Hund zu erhöhen.

<p>Aufgestellt: Weisenbach, 09.11.2020  Manuela Frorath Geschäftsstelle des Gemeinderates</p>	<p>Sichtvermerk: Weisenbach, 09.11.2020  Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt am</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am</p>
--	---	--

Es würde sich eine Änderung des § 5 der Satzung über die Hundesteuer wie in der beigefügten Anlage ergeben.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Satzung über die Hundesteuer, wie folgt:

<p style="text-align: center;">S A T Z U N G ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG) vom 21.11.1996 geändert am 11.12.1997, 29.11.2001, 19.11.2009, zuletzt geändert am 9. Dezember 2010</p>
--

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 3, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach folgende Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 114 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Weisenbach, 19. November 2020

Daniel Retsch
Bürgermeister